

Geschäftsordnung

für den/die ehrenamtliche/n Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte/n der Stadt Radolfzell am Bodensee

I. Aufgaben

§ 1

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte bzw. sein(e) Stellvertreter(in) ist Ansprechpartner für Bürger(innen), Gemeinderat und Verwaltung. Er/Sie soll Maßnahmen zum Schutze von Klima und Umwelt im Einflussbereich der Stadt Radolfzell am Bodensee vorschlagen und Planungen auf ihre Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit hin überprüfen.

§ 2

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte hat alle 2 Jahre in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Umwelt, Planen und Bauen dem Gemeinderat einen Umweltbericht vorzulegen. Er/Sie kann Stellungnahmen zu wichtigen Planungen und Vorhaben abgeben. Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte schlägt Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz und zur Verbesserung der Nachhaltigkeit bei der Stadtentwicklung vor.

II. Berufung

§ 3

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte wird vom Gemeinderat in sein/ihr Amt berufen. Seine/Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit der Gemeinderäte. Eine vorzeitige Abberufung kann nur durch den Gemeinderat erfolgen, wobei innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu bestellen ist.

III. Arbeitsweise

§ 4

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Für seine/ihre Tätigkeit erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Teilnahme an den Sitzungen wird nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erstattet. Für die anfallenden schriftlichen Arbeiten kann sich der/die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter/in der Verwaltung der Stadt Radolfzell in begrenztem Umfang bedienen.

§ 5

Direkter Ansprechpartner für den/die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte/n ist der/die Oberbürgermeister/in bzw. der/die in der Strategischen Steuerungsunterstützung für das Thema Umweltschutz zuständige Mitarbeiter/in. Bei Bedarf, jedoch mindestens 2 Mal im Jahr, findet mit der Verwaltungsspitze eine Besprechung statt (Umweltgespräche). Strittige Punkte sollen dem Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik vorgelegt werden. Bei Weiterleitung an den Gemeinderat muss der/die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte dort dazu gehört werden.

IV. Befugnisse

§ 6

Der/Die Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter(in) ist berechtigt, bei städtischen Dienststellen für seine/ihre Arbeit wichtige Informationen einzuholen. Über umwelt- und klimaschutzrelevante Planungen ist er/sie von Anfang an zu informieren. Dies gilt auch für den städtischen Haushaltsplanentwurf, bei Bauleitplanungen, Änderungen von Wohnbebauung, Gewerbesiedlungen, Straßen- und Wegeausbau, Freizeiteinrichtungen und Grünflächen, bei den Themen Abfallwirtschaft, Mobilität und energetische Sanierung sowie Klimaschutz- und Energieprojekte, die von der Stadt Radolfzell am Bodensee unterstützt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.07.2020 in Kraft.

Radolfzell, den 28.07.2020

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister